

**Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Regenstauf
(Kostensatzung)**

Vom 13. Februar 2003

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Regenstauf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Regenstauf (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostensatzung vom 28. September 1970 und die Nrn. 2.1 – 2.82 der Anlage 2 der Bestattungsgebührensatzung vom 19. Mai 1981, geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 15.11.2001, außer Kraft.

Regenstauf, 13. Februar 2003

Knott
1. Bürgermeister